

## Wegleitung zur Durchführung des Habilitationsverfahrens

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin

am 11. Mai 2026

Geltende Ordnung: Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003 (Stand 1. Dezember 2023)

### § 1 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

<sup>1</sup> Das Gesuch um Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist bei der Dekanin oder dem Dekan zuhanden der Fakultätsversammlung zu stellen. Es umfasst:

- a. ein Anschreiben inklusive Angabe, in welchem der drei Bereiche (Gesundheitswissenschaften, klinisch-medizinische Wissenschaften oder Rehabilitations- und Funktionsfähigkeitswissenschaften) die Lehrbefugnis (Venia Legendi) angestrebt wird sowie Angabe der Betreuerin oder des Betreuers.
- b. einen Lebenslauf (max. 5 Seiten), der über den wissenschaftlichen Werdegang der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und die ausgeübten beruflichen Tätigkeiten Aufschluss gibt.
- c. die Promotionsurkunde(n) mit Angabe allfälliger Prädikate.
- d. die Angabe allfälliger Habilitationsverfahren an anderen Fakultäten oder Hochschulen.
- e. ein Exposé der geplanten Habilitationsschrift (Umfang max. 10'000 Zeichen inklusive Leerschläge; Inhalt: 1. Hintergrund und Motivation, 2. Ziel der Habilitation und Forschungsfragen, 3. Aktueller Forschungsstand und Beitrag der Habilitation, 4. Geplante methodische Ansätze).

<sup>2</sup> Die Unterlagen sind vollständig und in der unter den Buchstaben a-e genannten Reihenfolge in elektronischer Form in einem einzelnen PDF-Dokument im Dekanat einzureichen.

<sup>3</sup> Die persönliche Präsentation gemäss § 8 Absatz 2 der Habilitationsordnung erfolgt in der Regel schriftlich.

<sup>4</sup> Das Habilitationsverfahren gilt als eröffnet, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Habilitation (§ 3 der Habilitationsordnung) erfüllt sind, das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen ist und die Fakultätsversammlung dem Gesuch auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zugestimmt hat (§§ 6-8 der Habilitationsordnung).

### § 2 Habilitationsschrift

<sup>1</sup> Gemäss § 4 Absatz 1a der Habilitationsordnung legt die Habilitandin oder der Habilitand bei einer kumulativen Habilitation eine Sammlung von Originalartikeln vor, welche in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer Review erschienen oder zur Publikation angenommen sind:

- a. In den Bereichen Gesundheitswissenschaften sowie Rehabilitations- und Funktionsfähigkeitswissenschaften gesamthaft mindestens acht Originalartikel, wobei mindestens fünf in Erstautorenschaft und mindestens drei in Letztautorenschaft verfasst sein müssen.
- b. Im Bereich klinisch-medizinische Wissenschaften gesamthaft mindestens sechzehn Originalartikel, wobei mindestens fünf in Erstautorenschaft und mindestens drei in Letztautorenschaft verfasst sein müssen.

Originalartikel, welche in alphabetischer Koautorenschaft verfasst wurden, können äquivalent zu Originalartikeln in Erst- oder Letztautorenschaft gemäss Buchstaben a oder b anerkannt werden, sofern für diese Artikel ein hauptsächlichlicher Forschungsbeitrag dargelegt werden kann.

<sup>2</sup> Die Publikationsdaten der Artikel gemäss Absatz 1 dürfen bei Einreichung der Habilitationsschrift nicht mehr als zehn akademische Jahre (analog zur Berechnung des Netto akademischen Alters des Schweizer

FROHBURGSTRASSE 3  
POSTFACH  
6002 LUZERN

T +41 41 229 59 49  
stefan.boes@unilu.ch  
www.unilu.ch

Nationalfonds) zurückliegen. Mindestens zwei der eingereichten Artikel in Erst- oder Letztautorenschaft gemäss Absatz 1 müssen nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens publiziert worden sein.

<sup>3</sup> Auf Gesuch der Habilitandin oder des Habilitanden hin, kann die in Absatz 1 festgelegte Mindestanzahl reduziert werden, wenn sich die eingereichten Arbeiten durch eine besondere Qualität auszeichnen. Medizinische «Case Reports» können in Ausnahmefällen und nur auf Gesuch hin als Originalartikel angerechnet werden, wenn es sich um innovative wissenschaftliche Beiträge handelt. Über das jeweilige Gesuch entscheidet die Fakultätsversammlung auf Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers.

<sup>4</sup> Eigene Dissertationen sowie direkt daraus folgende Publikationen dürfen kein Bestandteil der Habilitationsschrift sein.

<sup>5</sup> Die Habilitandin oder der Habilitand legt der Habilitationsschrift eine maximal dreiseitige Zusammenfassung (Lay Summary) in deutscher und englischer Sprache bei, in welcher der wissenschaftliche Beitrag der Habilitationsschrift und die wesentlichen Ergebnisse dargestellt werden.

<sup>6</sup> Die Habilitationsschrift inkl. einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis, der Zusammenfassung und sämtlicher Originalartikel wird in elektronischer Form in einem einzelnen PDF-Dokument im Dekanat eingereicht.

### § 3 Umhabilitation

<sup>1</sup> Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin kann eine Umhabilitation in einem vereinfachten Verfahren vornehmen (§§ 17a und 17b der Habilitationsordnung).

### § 4 Gutachterinnen oder Gutachter

<sup>1</sup> Die Gutachterinnen oder Gutachter werden auf Antrag der Dekanin oder des Dekans durch die Mitglieder der Fakultätsversammlung bestimmt (§ 10 Absatz 2 der Habilitationsordnung). Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Habilitation. Vorschläge für das Zweit- und Drittgutachten erfolgen von der Habilitandin oder dem Habilitanden zuhanden der Dekanin oder des Dekans. Die Vorschläge sind für die Dekanin oder den Dekan nicht verbindlich.

<sup>2</sup> Die Bestimmung der Gutachterinnen oder der Gutachter erfolgt bei der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, spätestens aber bei Einreichung der Habilitationsschrift.

### § 5 Ausstandsgründe

<sup>1</sup> Für Personen, die im Habilitationsverfahren mitwirken, namentlich die Gutachterinnen oder Gutachter, sind die Ausstandsgründe gemäss § 14 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. 40) massgebend.

<sup>2</sup> Ein Anschein der Befangenheit aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund gemäss § 14 Absatz 1g VRG ist insbesondere bei einer Person zu bejahen, die

- a. In einem Arbeits- oder einem ähnlichen Verhältnis zu einer Habilitandin oder einem Habilitand steht und ein Abhängigkeitsverhältnis besteht,
- b. mit einer Habilitandin oder einem Habilitand eine enge Freundschaft pflegt oder wenn ernsthafte Konflikte bestehen,
- c. sich öffentlich in einer Weise über eine Habilitandin oder einem Habilitand geäussert hat, die sie oder ihn als befangen erscheinen lässt,
- d. eine Habilitandin oder einem Habilitand im Rahmen einer Qualifikationsarbeit (insbesondere Dissertation oder Habilitation) oder Qualifikationsstelle betreut oder in den letzten fünf Jahren betreut hat,

- e. gemeinsam mit einer Habilitandin oder einem Habilitand an wissenschaftlichen Projekten oder Publikationen mitwirkt oder in den letzten fünf Jahren mitgewirkt hat, sofern die Mitwirkung als Ausdruck einer engen Zusammenarbeit erscheint,
- f. eine anderweitige enge wissenschaftliche Kooperation mit einer Habilitandin oder einem Habilitand pflegt oder in den letzten fünf Jahren gepflegt hat.

<sup>3</sup>Gutachterinnen oder Gutachter für das Zweit- oder Drittgutachten dürfen bei keinem der zur kumulativen Habilitation eingereichten Artikel Koautorinnen bzw. Koautoren sein.

## § 6 Lehrerfahrung

<sup>1</sup> Zusammen mit der Habilitationsschrift reicht die Habilitandin oder der Habilitand

- a. einen Nachweis über mindestens zwei an der Universität Luzern gehaltenen Lehrveranstaltungen im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden mit Nachweis ihrer Evaluation, und
- b. einen Nachweis über den Besuch eines von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin anerkannten Hochschuldidaktikkurses ein.

## § 7 Probevorlesung, Kolloquium

<sup>1</sup> Die Probevorlesung ist ein wissenschaftlicher Vortrag, der auch für Fachfremde nachvollziehbar und didaktisch überzeugend aufgebaut sein soll.

<sup>2</sup> Das Kolloquium ist eine Diskussion über die Thematik der Probevorlesung und soll Einblick in die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren der Habilitandin oder des Habilitanden geben.

<sup>3</sup> Die Probevorlesung ist zu einem Thema zu halten, das die Fakultätsversammlung aus drei von der Habilitandin oder vom Habilitanden zu nennenden Vorschlägen auswählt. Die Themenvorschläge müssen sich deutlich vom Thema der Habilitationsschrift unterscheiden (§ 11 Absatz 3 der Habilitationsordnung), können jedoch aus dem erweiterten Forschungsbereich der Habilitandin oder des Habilitanden stammen. Das gewählte Thema wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vor der Probevorlesung bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Die Einladung der Habilitandin oder des Habilitanden sowie der Fakultätsversammlung zur Probevorlesung mit Kolloquium erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. Die Probevorlesung (Dauer max. 20 Minuten) mit anschließendem Kolloquium (Dauer max. 20 Minuten) findet im Rahmen einer Fakultätsversammlung statt.

<sup>5</sup> Die Fakultätsversammlung entscheidet nach der Probevorlesung mit Kolloquium über Annahme, Sistierung oder Ablehnung des Habilitationsgesuchs (§ 11 Absatz 4 Habilitationsordnung).

<sup>6</sup> Im Falle einer Sistierung entscheidet die Fakultätsversammlung darüber, ob die Probevorlesung mit Kolloquium wiederholt wird. Die Wiederholung ist einmal möglich.

## § 8 Festlegung der Lehrbefugnis

<sup>1</sup> Mit dem Einreichen der Habilitationsschrift stellt die Habilitandin oder der Habilitand das Gesuch um Festlegung der Lehrbefugnis (Venia Legendi) bei der Dekanin oder dem Dekan zuhanden der Fakultätsversammlung (§ 9 Absatz 1 der Habilitationsordnung).

<sup>2</sup> Die Fakultätsversammlung legt direkt nach Annahme des Habilitationsgesuchs die Lehrbefugnis fest (§ 11 Absatz 4 der Habilitationsordnung).

<sup>3</sup> Nach Festlegung der Lehrbefugnis stellt die Dekanin oder der Dekan den Antrag auf Genehmigung der Habilitation und Erteilung der Lehrbefugnis (Venia Legendi) an den Senat (§ 12 der Habilitationsordnung).

### **9 Status der habilitierten Person**

<sup>1</sup> Die Übernahme von Lehrleistungen an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin durch die habilitierte Person ist nach Massgabe von § 14 Absatz 3 der Habilitationsordnung erwünscht.

<sup>2</sup> Die habilitierte Person erhält den Titel der Privatdozentin oder des Privatdozenten (PD) sowie die Lehrbefugnis für das umschriebene Gebiet an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin verliehen. Die habilitierte Person ist promotionsberechtigt.

### **§ 10 Rückzug des Habilitationsgesuchs**

<sup>1</sup> Die Habilitandin oder der Habilitand kann das Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens durch eine schriftliche Erklärung an die Dekanin oder den Dekan zurückziehen.

### **§ 11 Urkunde**

<sup>1</sup> Die Urkunde wird nach Abschluss des Habilitationsverfahrens (Genehmigung durch den Senat) von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin ausgestellt.

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Wegleitung ersetzt in ihrem Geltungsbereich alle bisherigen Wegleitungen der Fakultät.

<sup>2</sup> Bereits eröffnete Habilitationsverfahren werden nach dieser Wegleitung weitergeführt.